

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EWE Netz GmbH

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 10. Dezember 2024 — CUX24-046-8.1 —

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg hat mit Schreiben vom 02.07.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG am Standort Aher Weg, 27616 Beverstedt, Gemarkung Ahe, Flur 2, Flurstück 138/5 beantragt.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die

- Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggaslagertanks mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biomethaneinspeiseanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§5, 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mehr als 360 m.

Das vorgesehene Grundstück liegt an dem Kreuzungspunkt „Aher Weg“ und der Zufahrtstraße zu der dort bereits vorhandenen Biogasanlage, von welcher auch das für den Betrieb der Biomethaneinspeiseanlage erforderliche, aufbereitete Biogas (Biomethan) bezogen werden soll.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige Objekte, so dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Daraus resultiert, dass für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die vom Vorhaben ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als geringfügig anzusehen und können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entsprechend ausgeglichen (kompensiert) werden.

Unter Berücksichtigung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.